

	<b>179. Vollversammlung der AK Wien vom 25.05.2023</b>
<b>Gem</b>	
<b>Antrag Nr. 17</b>	<b><i>Bessere Durchsetzbarkeit von OGH Urteilen</i></b>
<b>Annahme</b>	<b>Ausschuss Konsumentenschutz und Konsumentenpolitik</b>

Die Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, die unter anderem die von der AK geforderte einfachere Rechtsdurchsetzung ermöglichen soll, hätte bereits zum 25.06.2023 im österreichischen Rechtsbestand in Kraft treten müssen. Österreich ist der Verpflichtung zur Umsetzung bis dato nicht nachgekommen, auch für eine künftige Umsetzung gibt es im Moment keine zeitlichen Anhaltspunkte.

Alle im Antrag angeführten Forderungen wurden bereits schriftlich und mündlich in die nunmehr abgeschlossene Experten-Arbeitsgruppe im Justizministerium zur Umsetzung der Verbandsklagen-RL eingebracht.

Zum Erhalt des qualitativen Niveaus im Verbraucherschutz müssen hohe Anforderungen an eine organisatorische und finanzielle Stabilität und Integrität Voraussetzung für eine Klagsbefugnis sein. Die diesbezüglichen Argumente brachte die AK auch im Rahmen ihrer Stellungnahmen zu den im Parlament behandelten Bürgerinitiativen für eine Verbandsklagsbefugnis (nach derzeitigem Recht) für die Vereine COBIN claims und Verbraucherschutzverein (VSV) ein.

Aktuell nimmt die AK an Veranstaltungen der BEUC (Dachverband der europäischen Verbraucherorganisationen) teil, die einerseits die Umsetzungsvarianten in den jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten und andererseits ein Ausloten künftiger Anwendungsmöglichkeiten der Verbandsklage-RL zum Inhalt haben.